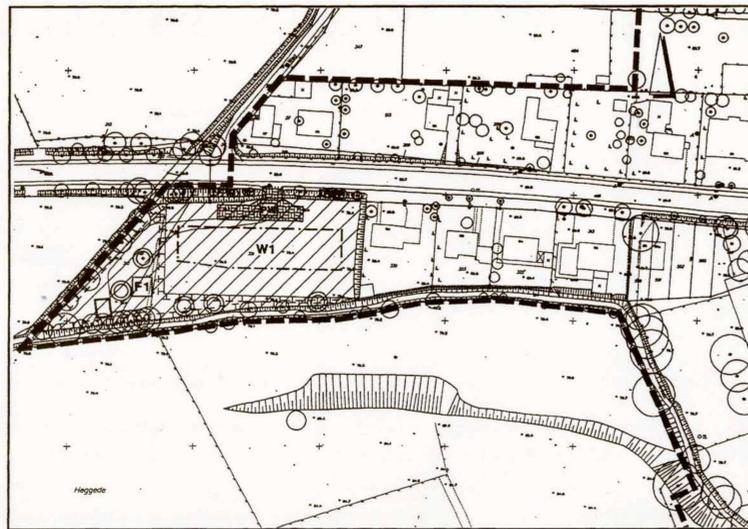
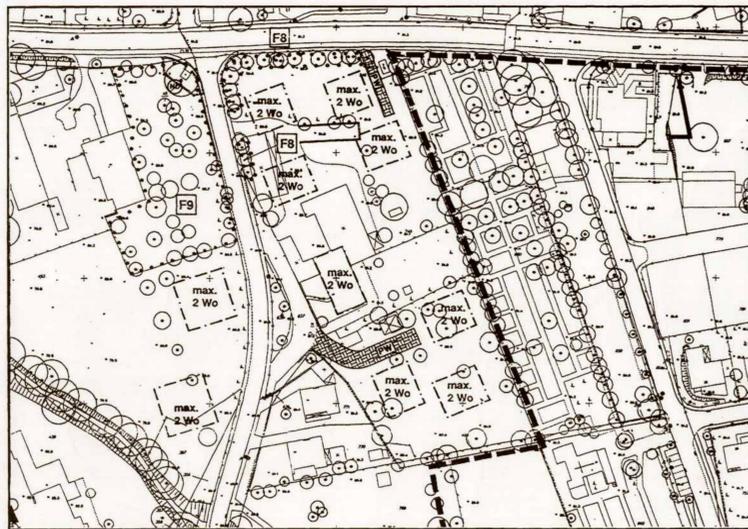




AUSZUG AUS DER RECHTSVERBINDLICHEN SATZUNG



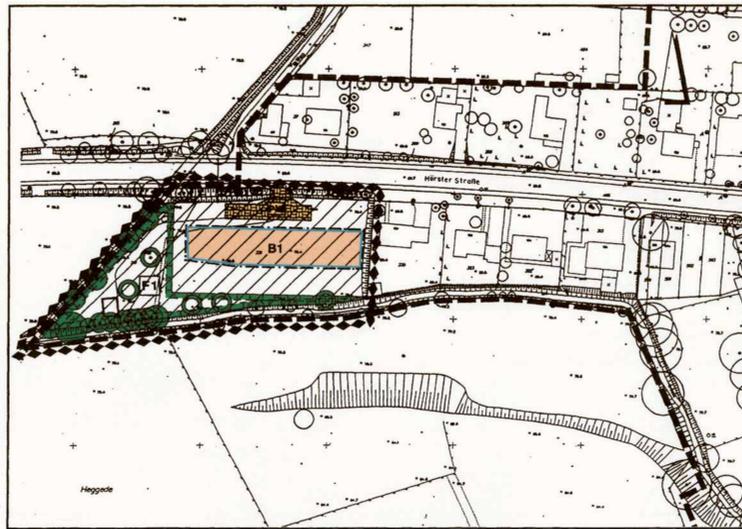
AUSZUG AUS DER RECHTSVERBINDLICHEN SATZUNG



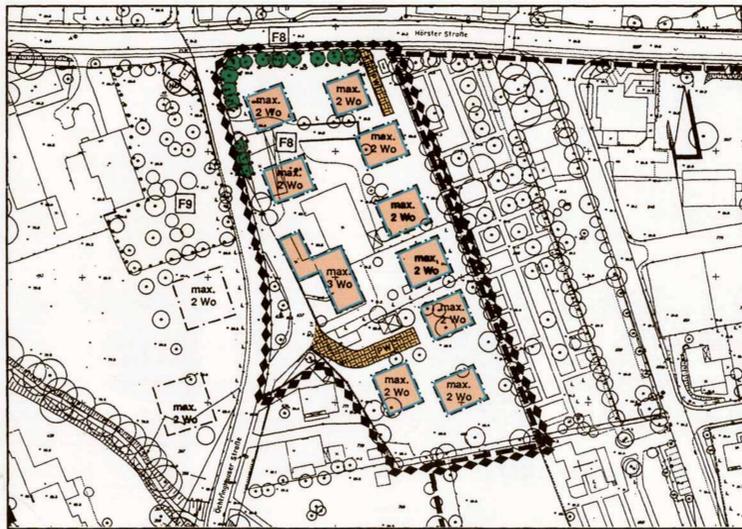
AUSZUG AUS DER RECHTSVERBINDLICHEN SATZUNG



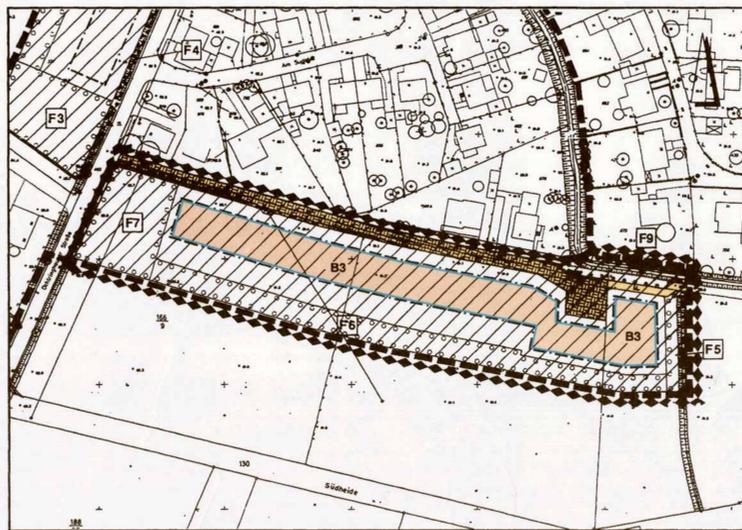
ÄNDERUNGSBEREICH "A"



ÄNDERUNGSBEREICH "B"



ÄNDERUNGSBEREICH "C"



- A. FESTSETZUNGEN**
gemäß § 9 BauGB
- Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
 - Grenze des räumlichen Änderungsbereiches der Satzung
- ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- B1**
max. 2 Wo
max. 3 Wo
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
 - überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
- VERKEHRSFLÄCHEN**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- befahrbarer Wohnweg
 - privater Wohnweg
- PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**
gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - Zu erhaltende Bäume und Sträucher
 - Anzupflanzende Sträucher

B. HINWEIS

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Ope (Tel.: 02761-93750 FAX 02761-2468) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 18 Abs. 4 DSchG NW).

Der Teil der Satzung Nr. 4 Hörste vom 10.05.1997 der innerhalb der Änderungsbereiche "A", "B" und "C" liegt, wird mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 22.02.1999

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 13 BauGB in der Sitzung vom 29.10.1998 die Durchführung der 1. Änderung der Ergänzungssatzung beschlossen.

Lippstadt, den 22.02.1999

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat in der Sitzung am 20.04.1999 die Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich Hörste beschlossen.

Lippstadt, den 27.04.1999

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu dieser Satzung sowie der Ort, wo die Satzung eingesehen werden kann, sind gemäß § 10 BauGB am 05.05.1999, in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Lippstadt, den 08.07.1999

Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STADT LIPPSTADT

Abgrenzungsplan
Bestandteil der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hörste gemäß § 34 Abs. 4 BauGB

Maßstab 1 : 1 000 Plan - Nummer
Vo. / Sr. 29.01.1999 08. 04AS - 1
Die Satzung besteht aus 1 Blatt